

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935 1873

16.3.1873 (No. 64)

Badischer Beobachter.

Bureau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nr. 64.

Wird am 16. März (Sonntag ausgenommen) durch die Post bezogen 1 fl. 52 kr. vierteljährlich.

Sonntag, 16. März

Insertionsgebühr: die erste Zeile 10 Kreuzer, die zweite 8 Kreuzer.

1873

Einladung zum Abonnement.

Für das zweite Quartal dieses Jahres (1. April) bitten wir die Bestellungen gefälligst rechtzeitig zu machen, indem die Nichtbestellung des Blattes als Abbestellung angesehen wird. Man abonniert auswärts bei den betreffenden Postanstalten oder den Landpostboten; für die Stadt Karlsruhe und nächste Umgegend kann die Bestellung im Bureau der Expedition, Adlerstraße Nr. 20, Eck der Jähringer Straße, oder bei den Aussträgern gemacht werden. Den hiesigen verehrlichen Abonnenten, welche nicht ausdrücklich abbestellen, wird das Blatt als weiter abonniert für das neue Quartal nach wie vor zugetragen.

Der Preis des Blattes ist, Postaufschlag einbezogen, vier teljährlich 1 fl. 52 kr.; für Karlsruhe und die nächste Umgebung wie bisher. Alle Postanstalten des In- und Auslandes nehmen Bestellungen auf den Badischen Beobachter an.

Die Einrückungsgebühr beträgt für die gespaltene Petitzelle oder deren Raum vier Kreuzer. Größere und mehrmals wiederholte Inserate erhalten einen angemessenen Rabatt.

Wie die gesammte katholische Presse unseres Landes, so hat auch der Badische Beobachter sich seit Neujahr einer namhaft stärkeren Abonnentenzahl zu erfreuen. Wir zweifeln nicht, daß Angesichts der hohen Wichtigkeit unserer Presse in diesen schweren Tagen die zahlreichen Freunde unseres Blattes ihre Bemühungen dahin richten werden, daß nicht etwa bloß der bisherige Abonnentenstand uns erhalten, sondern durch einen weiteren Zustuß abermals erhöht werde. Wir werden insbesondere bestrebt sein, die gewaltigen Entscheidungskämpfe unserer Tage auf dem Gebiete der Kirche, unterstützt von einem Kreise thätiger Mitarbeiter, mit aller Entschiedenheit und zugleich in einer ihrer hohen Bedeutung angemessenen würdigen Sprache zu beleuchten. Es bedarf nur geringer Anstrengung, und wir werden unsere Auflage auf 2600 zu erhöhen im Stande sein, — wir zweifeln nicht: die Katholiken werden ihre Schuldigkeit thun!

Karlsruhe, den 15. März 1873.

Die Redaction des Bad. Beobachters.

* Die Agitation der f. g. Altkatholiken in Constanz betr.,

veröffentlicht das Erzbiß. Capitels-Vicariat in dem „Anzeigebblatt für die Erzdiöcese Freiburg“ folgendes Altkatholiken:

Nro. 1849. 1905. 1979. Großh. Ministerium des Innern beehren wir uns auf den verehrlichen Erlaß vom 27. v. M. Nro. 3166 ergebenst zu erwiedern:

In unserm Erlasse v. 20. v. M. Nro. 1593 haben wir eingehend nachgewiesen und werden hier weiter begründen, daß es sich lediglich um den Versuch handelt, Eigentum der Kirche resp. der katholischen Kirchenfonds (§ 3 des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870) den Katholiken zu entziehen und einer Sekte zuzuwenden. Der lediglich darauf abzielende Anspruch der f. g. Altkatholiken in Constanz auf die Mitbenützung der dortigen katholischen Spitalpfarrkirche ist aber weder thatsächlich noch rechtlich begründet.

Wir haben in unserm Erlasse vom 20. v. M. constatirt, daß diese Auslehnung gegen die Kirche einer von Außen (durch den Professor Michelis) in das Land importirten, durch Staatsbeamte insbesondere gepflegten, künstlichen Agitation ihr Dasein verdankt. In der That haben sich erst seit dem für die Katholiken des Landes tief verletzenden Auftreten jenes fremden Geistlichen f. g. altkatholische Gemeinden unter einem kirchenrechtswidrigen Vorstande (Comité) gebildet. Vor wie nach ist aber der gesammte katholische Curatelerus und sind fast alle Katholiken ihrer Kirche treu ergeben. Auch bei der durchaus ungesetzlichen „Abstimmung“ resp. Abfallserklärung von der Kirche, welche am 10. v. M.

in Constanz stattfand, haben sich fast nur Staatsdiener, Lehrer, insbesondere Professoren des Gymnasiums, Gemeindediener und andere abhängige Personen betheiliget. Weitans der größte Theil der selbständigen Katholiken in Constanz ist trotz des angewendeten Druckes der katholischen Religion standhaft ergeben geblieben. Wie aus der Natur jeder Corporation, ja jeder Gesellschaft, und aus dem bestehenden Rechte folgt, ist jene „Abstimmung“ einzelner Personen bezüglich der Rechte der Kirche rechtlich durchaus irrelevant, was auch die Großh. Anklagekammer in Constanz anerkannt hat.

Das Begehren der f. g. Altkatholiken, ihnen resp. der f. g. altkathol. Gemeinde in Constanz die Benützung einer katholischen Kirche einzuräumen, ist auch rechtlich unbegründet. In unserm berührten Erlasse vom 20. v. M. haben wir auf Grund der dort citirten, bestehenden Verträge und Gesetze dargethan, daß dem römisch-katholischen Religionstheile, der als Corporation anerkannten Kirche, das Eigentum, also der ausschließliche Besitz des katholisch-kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens, folglich der katholischen Kirche zusteht. Wir haben ferner darin nachgewiesen, daß nach dem bei uns geltenden Rechte das Kirchenvermögen durch die anerkannte, römisch-katholische Kirchenbehörde repräsentirt wird, daß also ohne unsere Zustimmung weder die Großh. Regierung, noch eine politische Gemeinde, noch ein Conglomerat von einzelnen Katholiken oder Nichtkatholiken über die Mitbenützung oder gar die ausschließliche Verwendung einer katholischen Kirche verfügen darf.

Wie die Entscheidung darüber, ob Jemand noch Mitglied einer Gesellschaft sei, dem verfassungsmäßigen Vorstande der Gesellschaft zusteht; so hat die kirchliche, nicht aber die staatliche Autorität, nach bestehendem Rechte die Entscheidung darüber, ob ein Katholik noch Mitglied der Kirche sei. Die f. g. Altkatholiken sind von der kompetenten kirchlichen Autorität aus der Kirche ausgeschlossen, also deren Rechte verlustig. Ihre Erklärung, daß sie Katholiken bleiben wollen, ist rechtlich unerheblich und ihren Handlungen widersprechend.

Schon aus dem Begriffe der römisch-katholischen, von dem Papste und dem Bischöfe regierten Kirche folgt, daß die Altkatholiken zu dieser in Einheit des Glaubens und der Sacramente verbundenen Kirche nicht gehören. Sie wollen in der That nicht sein und sie sind nicht Katholiken, weil sie nicht bloß gegen das Dogma der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes sich aufgelehnt, sondern von der kirchlichen Lehrautorität sich losgesagt, sich von der Einheit des Glaubens und der Sacramente getrennt und unserer Jurisdiction sich entzogen, eigene altkatholische Gemeinden mit von der Kirche getrenntem Gottesdienste constituirt haben. Sie wollen dem anerkannten Diöcesanbischöfe nicht unterstehen, sondern einem zur Ausübung kirchlicher Functionen in unserer Erzdiöcese nicht befugten, fremden, excommunicirten Geistlichen. Deshalb kann diese altkatholische Sekte, die überdies nicht besitzfähig, weil ohne corporative Rechte ist, eine römisch-katholische Kirche zur Ausübung ihres sacrilegischen Cultus rechtlich nicht beanspruchen.

Das ist auch vom dortigen Standpunkte aus richtig. Die dortige Verfügung vom 16. September 1870 spricht dem (auf katholisch-kirchlichem Gebiete rechtsgiltigen) Dogma der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Oberhauptes der Kirche die rechtliche Geltung in bürgerlicher oder staatsbürgerlicher Beziehung gemäß § 15 des Gesetzes vom 9. October 1860 ab. Hieraus, sowie schon aus § 7 dieses Gesetzes folgt, daß in kirchlichen Verhältnissen dieses Dogma zu Recht besteht, also die dasselbe beharrlich Leugnenden, die sog. Altkatholiken nach dem bestehenden kirchlichen Bestimmungen und dem Ausspruch der hierin kompetenten Kirchenautorität aus der Kirche ausgeschlossen sind. Wenn diese Altkatholiken auch im Vollbesitze ihrer politischen und bürgerlichen Rechte bleiben; so haben sie als Excommunicirte doch die katholisch-kirchlichen Rechte, folglich den Anspruch auf den

Mit- oder gar ausschließlichen Gebrauch der katholischen Kirchen verloren.

Die in den dortigen verehrlichen Erlassen vom 15. und 27. v. M. ausgesprochene Anschauung, daß „durch die Nichtannahme des Dogma's der Unfehlbarkeit des Papstes kein Recht in der Kirche verloren gehe“, geht also viel weiter als die dortige Verfügung vom 16. September 1870. Schon in unserm dortin gerichteten Erlasse vom 21. März v. J. Nr. 2517 haben wir gegen jenen die freie Religionsübung und die Selbstständigkeit der Kirche verletzenden Satz Verwahrung eingelegt. Aber auch hieraus kann höchstens folgen, daß die sog. Altkatholiken staatlich geschützt werden in der rechtlich und kirchlich unzulässigen Theilnahme am römisch-katholischen Gottesdienste und den Rechten innerhalb der Kirche.

Die sog. Altkatholiken selbst haben aber, wie erwähnt, eine von der Kirche getrennte, eigene Religionsgenossenschaft gebildet; sie beanspruchen einen von uns getrennten Cult, welcher von einem unserer Diöcese nicht angehörigen Geistlichen geleitet wird. Zur Abhaltung dieses sacrilegischen Gottesdienstes verlangen sie den Besitz resp. die Benützung einer römisch-katholischen Pfarrkirche. Es handelt sich also nicht um den untheilbaren Mitgenuß der Befugnisse in der Kirche, sondern um die Deposition der anerkannten Rechte der römisch-katholischen Kirche — zu Gunsten einer ihr fremden Secte.

Das Wesen einer Religionsgesellschaft besteht in der Verbindung zur gemeinsamen Gottesverehrung.“ (Zöpsfl, deutsches Staatsrecht II. Theil S. 832 nota 2.) Wenn Hochdasselbe bestrittet, daß diese Altkatholiken eine eigene, also der katholischen Kirche „fremde Religionsgenossenschaft“ sind, so beruht dies auf einer Verkennung des Begriffs der Letzteren und der katholischen Kirche, sowie der offenkundigen Thatsachen.

Die dortige Verfügung vom 15. v. M. „räumt“ ja factisch den sog. Altkatholiken „den Mitgebrauch der Spitalkirche zu ihrem“, also von der Kirche getrennten „Gottesdienst ein“ und behandelt jene Secte als einen der Kirche gegenüber stehenden „Theil“, also als eigene Religionsgesellschaft. So stehen also nicht Rechte in der Kirche, sondern Ansprüche von außerhalb derselben stehenden Personen, Ansprüche einer Religionsgesellschaft gegen das Vermögen der römisch-katholischen Kirche in Frage. Es handelt sich also hier lediglich um die „privatrechtlichen Beziehungen einer“ (kirchlichen) „Stiftung zu andern Personen“ (dortige Motive zum Stiftungsgesetze vom 5. Mai 1870), worüber nach bestehendem Rechte nicht die staatlichen Verwaltungsbehörden, sondern die bürgerlichen Gerichte zu entscheiden haben.

Sollte noch irgend ein Zweifel darüber obwalten können, daß durch die dortige Verfügung vom 15. v. M. eine Verletzung des Eigentums der Kirche, eine flagranter Besitzstörung des römisch-katholischen Religionstheils an der diesem gehörigen Spitalpfarrkirche in Constanz verübt wurde, so haben die neuesten Vorgänge in ganz klarer Weise diese Incamerirung constatirt.

Sowohl wir als Spitalpfarrer Pfaff in Constanz haben mit Recht gegen jene dortige und die entsprechende Verfügung des Bezirksamtes Constanz vom 18. v. M. protestirt und die Rechte des Kirchenvermögens gewahrt. So lange die berührte Rechtsfrage nicht endgiltig ausgetragen ist, kann doch dem depofitirten Theile nicht zugemutbet werden, daß er zur Entziehung seiner Rechte selbst rechtlich mitwirke.

Das Bezirksamt ist im ausreichenden Besitze der Mittel, um die Anordnungen der Staatsbehörde factisch durchzuführen. Die Person und das seit herige Auftreten des erwähnten Pfarrers bürgen dafür, und ist es selbstverständlich, daß er sich den Anordnungen der öffentlichen Gewalt factisch nicht widersetzt. Eine förmliche Erklärung hierwegen ist also mindestens unnöthig. Und doch hat das genannte Bezirksamt am 23. v. M. von Pfarrer

Pfaff verlangt, daß er „sich verpflichte“, die von dieser Polizeibehörde „über den gemeinsamen Gebrauch der Spitalkirche“ getroffenen Bestimmungen gewissenhaft einzuhalten.“

Weil dieser Pfarrer, wie er schon am 24. v. M. dem Bezirksamt anzeigte, die diesseitige Weisung hierwegen einholte und so nicht alsbald die verlangte Erklärung abgeben konnte, hat das Bezirksamt Constanz schon am 26. v. M. urplötzlich und im Widerspruch mit der dortigen und seiner eigenen citirten Verfügung den Katholiken diese ihre Kirche verschlossen, zu Gunsten der Altkatholiken ausschließlichen Besitz von derselben und den Cult gegenständen ergriffen, und sogar das Sanctissimum dem legitimen katholischen Pfarrer verschlossen.

Zu dieser theilweisen oder völligen Deposition der römisch-katholischen Kirche ist die großh. Staatsregierung weder durch das positive Recht, noch durch irgend ein Gesetz des Landes irgendwie berechtigt. Der von uns am 20. v. M. gegen diesen widerrechtlichen Akt erhobene Protest erscheint also rechtlich durchaus begründet. Um so mehr ist dies mit der an das großh. Bezirksamt Constanz gegen dessen citirte Verfügung vom 23. und 26. v. M. gerichteten Beschwerde des Spitalpfarrers Pfaff vom 1. d. M. der Fall.

Es dürfte überdies Hochdemselben nicht entgehen, welche Gefühle die ihrer Kirche treu ergebenen Katholiken, die Mehrheit des badischen Volkes bestürmen, wenn sie ihre Stiftungen so ihrem Zwecke entzogen sehen, wenn sie wahrnehmen, wie ein fremder Geistlicher unter Beihilfe von Staatsdienern und Lehrern zum Abfall von ihrer Kirche auffordert, wenn sie die Lehren, das Oberhaupt und die Diener ihrer Kirche fortgesetzt beschimpft, wenn sie ihre heiligsten Güter und Rechte mißachtet sehen. Die Katholiken erfüllen gewissenhaft ihre Pflichten gegen den Staat. Sie erwarten deshalb, daß sie nicht mit Abneigung behandelt werden, daß die staatliche Autorität ihre freie Religionsübung, die durch völkerrechtliche Verträge und die badischen Grundgesetze garantirten Rechte und den Frieden ihrer Kirche achte. Wenn die wenigen, von der Kirche abgefallenen Altkatholiken, welche ja seither keine religiösen Bedürfnisse zeigten, solche jetzt haben sollten; so sind sie nicht berechtigt, zur Befriedigung derselben in fremdes Eigenthum einzugreifen und der übergroßen Mehrzahl ihrer Mitbürger, welche den katholischen Gottesdienst stets besuchte, solchen factisch unmöglich zu machen.

Wir vertrauen zwar fest, daß der göttliche Stifter der Kirche in ihrer schweren Prüfung ihr beistehen, sie dadurch reinigen und kräftigen werde. Wir sehen es zu unserm Troste, daß die Katholiken sich um so fester an ihre Geistesfreiheit und diese an uns anschließen, je mehr die Freiheit und die Rechte der Kirche bedroht werden. Die christliche Religion, die Wahrheit und das Recht sind die Grundpfeiler der Gesellschaft. Im Namen derselben, im Interesse des Friedens, der Autorität, die durch eine so begünstigte Auflehnung geschädigt, im Interesse des Rechts der Kirche und der freien Religionsübung der Katholiken halten wir uns aber für verpflichtet, Hochdasselbe wiederholt zu bitten, die ausschließliche Benützung der s. g. Spitalkirche in Constanz durch die dazu berechtigten dortigen Katholiken resp. den rechtmäßigen Pfarrer dieser Kirche wieder herzustellen, die dortige Verfügung vom 15. zurückzunehmen, jedenfalls die des Bezirksamts Constanz vom 26. v. M. und das Ansinnen des Bezirksamts an Spitalpfarrer Pfaff vom 25. v. M. bald geneigt aufheben zu wollen.

Eventuell wiederholen wir unsern Protest gegen die widerrechtliche Verletzung des kirchlichen Eigenthums und Besitzes an dieser römisch-katholischen Kirche und deren Cultgegenstände.

Freiburg, den 6. März 1873.
Erzbischöfl. Capitels-Vicariat.
† Lothar Kübel.

Bögele.

* Preussisches Herrenhaus.

Sitzung vom 11. März. (Nach der Germ.)

Es wird die Vorberathung des Verfassungsgesetzes fortgesetzt, und zunächst ergreift das Wort Ministerpräsident Graf Noon: Ich will nicht eingehen auf die Details der Berathung, das habe ich gestern dem bedrängten Munde meines Herrn Kollegen überlassen; wohl aber drängt es mich, meine persönliche Stellung zu der Vorlage mit wenigen Worten darzulegen. Wir gehen viele Anträge von Deputationen aus Provinzen zu, welche den Zweck haben, zu verhindern, daß die Kirchengesetze zur Ausführung gelangen. Man geht dabei von der Meinung aus, daß ich, der ich ein herzliches Verhältniß zur Kirche habe, Audienzen bei Sr. Majestät vermitteln werde. Solchen Anträgen gegenüber muß ich mich verneinend verhalten, nicht deswegen, weil ich etwa im Staatsministerium überstimmt wäre, sondern weil ich fest überzeugt bin von der Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit der Ge-

setze. Ohne diese Gesetze können wir nicht leben. Das Staatsleben ist auf das Gefährlichste bedroht, wenn wir nicht Waffen der Abwehr haben. Wenn ich diese Ueberzeugung habe, dann werden Sie begreifen, daß ich bei der Berathung über diese Gesetze mein Schärfflein beigetragen habe, und daß ich mit voller Ueberzeugung Sr. Majestät den Rath ertheilen könnte, die Vorlage zu genehmigen. Wenn in gewissen Kreisen insinuiert wird, Se. Majestät habe den Wunsch, daß die Gesetze in diesem Hause fallen mögen, so muß ich es Ihrem Urtheil überlassen, ob es ritterlich und anständig ist, mit solchen Waffen zu kämpfen. (Bravo!) Es wird seitens der Kirche mit verschiedenen Behauptungen künstlich gegen die Gesetze operirt; ich begreife diese Bionswaffe in den Händen der katholischen Kirche, nicht aber in denen der evangelischen Kirche, für die in den Gesetzen auch nicht die geringste Gefahr vorhanden ist. Sollte man meinen, daß sich das Staatsministerium irrt, so kann ich nur darauf hinweisen, daß es mir während meines Amtes bisher stets gelungen ist, nicht weit vom Ziel vorbeizuschießen. Bei der Discussion über die Vorlagen sind kirchliche Momente, fromme Sprüche nicht angebracht, das innere Glaubenswesen hat nichts zu thun mit diesen Gesetzen. Das Staatsministerium kann in der Wahl der Mittel gefehlt haben, nun dann schlagen Sie etwas Besseres vor. Ihre Amendements können aber nicht dafür gelten. Irrthum ist menschlich, unsehbar ist das Staatsministerium nicht. Ich möchte Ihnen nun dringend an's Herz legen: Erinnern Sie sich, daß es sich hier um eine Verfassungsänderung handelt, deren Ablehnung oder Modification die ganze Gesetzgebung, wenigstens für einige Zeit, in Frage stellt. Ist es nicht, wenn wir Waffen brauchen, an der Zeit, sich diese gleich zu verschaffen? Hat nicht der Vorgang mit dem Grafen Ledochowski deutlich darauf hingewiesen, daß wir des Schutzes bedürfen? Lehnen Sie die Amendements ab, die die Entscheidung nur vertagen können, in der Zwischenzeit könnten wir schon ernstlichen Gefahren entgegen gehen. Die Sorge um die schwere Entwicklung, die aus diesen Vorlagen entstehen könnte, beruht nur auf Gespenstern. Möge es Ihnen, meine Herren, gefallen, auch in dieser Angelegenheit der Regierung den guten Dienst zu leisten, den das Herrenhaus ihr bisher stets erwiesen. (Beifall.)

Herr Weber (Generalstaatsanwalt) spricht sich für die Vorlage aus. Er meint vom juristischen Standpunkte aus dem Staate das Recht vindiciren zu können, solche Gesetze zu erlassen. Der von anderer Seite gemachte Einwand, daß durch solche Gesetze die Omnipotenz des Staates begründet werde, habe für ihn keine Bedeutung, denn diese Omnipotenz schreie ihn nicht.
Baron Senfft v. Pilsach bittet den Herrn Ministerpräsidenten, der behaupte, ohne diese Gesetze nicht auskommen zu können, er möge doch erst mal den Versuch machen; es sei nicht militärisch, auf angebliche Drohungen von Seite der Kirche so viel zu geben und sofort die Flinte in's Korn zu werfen. Redner sieht in diesen Gesetzen nicht bloß die Abänderung eines Verfassungsartikels, sondern den Umsturz des wichtigsten Princips der Verfassung. Dem Fürsten Bismarck gibt er zu, daß die conservative Partei durch die neuesten Vorgänge geschwächt und hier in der Minorität, aber nicht aufgelöst sei. Die Partei habe nicht den Fürsten Bismarck verlassen, sondern seine Aeußerungen zeigten, daß er die Partei verlassen. Gestern habe Fürst Bismarck nur gegen die katholische Kirche gesprochen, kein Wort gegen die evangelische, und doch wolle er und das ganze Ministerium Gesetze erlassen, die gerade die evangelische Kirche am meisten und schwersten schädigen. Er bittet, mit deutscher Treue und Wahrhaftigkeit an die Berathung des vorliegenden Gesetzes zu gehen. Die christliche Gewissensfreiheit sei das höchste Gut, höher als die Verfassung selbst. Er werde nie Hand dazu bieten, so lange er lebe, sondern an dem bekannten Spruche festhalten: Ehe ich von der Wahrheit weiche, will ich lieber zu den Füßen Sr. Kaiserlichen Majestät mir den Kopf abschlagen lassen. Redner, der in seinen Einzelheiten wegen der etwas unbedeutlichen und abrupten Vortragweise nicht zu verfolgen ist, führt verschiedene Zeugnisse der Professoren Zacharia, Böppel, Trendelenburg u. A. gegen die Staatsomnipotenz an, und führt schließlich die Rechte der Kirche auf das Wort Christi zurück: Mir ist alle Macht gegeben im Himmel und auf Erden; darum geht hin u. s. w.

Herr vom Rath, der sich als eins der neuen Mitglieder des Hauses vorstellt, glaubt mit einigen kräftig vorgetragenen Phrasen Eindruck zu machen, was ihm aber nicht recht gelingt. Mit erhobener Stimme ruft er aus, suum cuique hebe non solum, „Jedem das Seine“, sondern auch „Von Jedem mir das Meine“, und auch das Letzte müsse der Staat festhalten; trotz der Kunstpause, die Redner hier eintreten läßt, erfolgt kein Beifall.

Graf Galen will kurz und offen seinen Standpunkt, den Standpunkt des Rechts und der Wahrheit darlegen. Was das Recht betreffe, so sei bekannt, daß die Kirche Rechte besäße, die älter seien, als die Rechte des Staates. Jetzt wolle man sie derselben berauben, indem man neue Paragraphen mache, in denen das im ersten Satze Gesagte im zweiten wieder aufgehoben werde. Man macht jetzt die Daumenschrauben, in denen man die segnende Hand der Kirche einpressen wolle, um sie nach Belieben der „liberalen“ Majorität quetschen zu können. Zur Begründung dieses Vorgehens habe man gesagt, daß die Kirche angefangen habe! Aber es sei ihm nicht der Beweis dafür erbracht. Fehler könnten natürlich überall vorkommen, aber gegen Fehler brauche man keine Waffen. Der Bischof von Mainz, dessen Schriften er sämmtlich gelesen, sage gerade das Gegenteil von dem, was Fürst Bismarck ihm gestern in den Mund gelegt. Der Herr Bischof habe stets die Gerechtigkeit Preußens anerkannt und gelobt, und sage in seiner jüngsten Schrift, er bedauere sehr, seine Hoffnungen auf Preußen getäuscht zu sehen durch die Einbringung dieser Gesetzentwürfe. Fürst Bismarck behaupte, ohne die Unterstützung einer Majorität nicht regieren zu können. Aber er habe es ja in der Conflictszeit gezeigt, daß er das sehr wohl könne. Was die Unsehlbarkeitfrage angehe, so sei dies durchaus eine innere Angelegenheit der katholischen Kirche, welche die Außenstehenden nichts angehe. Er als Katholik sehe etwas Providentielles darin, daß gerade in dieser Zeit, wo alle Autorität schwinde, eine feste Autorität in dem unsehlbaren Papste errichtet sei.

Prof. Dr. Schulze freut sich, daß die allgemeinen Formeln und Phrasen, welche zu der größten Confusion führten, aus der Verfassung ausgewerzt wurden. Er glaubt natürlich, daß die Gesetze der evangelischen Kirche nicht nur nicht schaden, sondern sogar nützen. Doch für diese negativen Gesetze ist er noch nicht so sehr begeistert, als für die positiven, die evangelische Kirchenverfassung, welche der Cultusminister verprochen habe. Redner verwahrt sich gegen die Bemerkung des

Grafen Landsberg, daß diese Gesetze staatsfeindlich und undeutsch seien.

Graf Landsberg verwahrt sich gegen den vom Vorredner ihm gemachten Vorwurf der Unwahrheit und der Fälschung der Geschichte, den er für unparlamentarisch halte.

Präsident Graf Otto zu Stolberg entgegnet, daß er während der letzten Rede nicht präsidirt habe, daß es übrigens einzig Sache des Präsidenten sei, zu entscheiden, ob ein Ausdruck parlamentarisch statthaft sei oder nicht.

Graf Bühl bemerkt, er werde von dem Umstande, daß „Unwahrheit“ jetzt ein parlamentarischer Ausdruck sei, gegen den Herrn Vorredner Gebrauch machen und zeige ihn vielfacher Unwahrheiten in Bezug auf die kath. Kirche, die er ohne Beweise vorgebracht. Wenn man gegen Personen unbegründete Behauptungen vorbringe, so bezeichne man das im Leben mit einem Ausdrucke, den er für nicht parlamentarisch halte und darum nicht wiederhole. Er wolle auf die Einzelheiten nicht folgen, um den bis zu jener Rede friedlichen Ton der Debatte nicht ferner zu stören. Er müsse aber erklären, daß die Katholiken den Papst nicht vergötterten, und wenn es früher deutsche Sitte gewesen sei, gegen Alles zu protestiren, was von Rom komme, dann haben sich die deutschen Katholiken glücklicherweise geändert; denn jetzt hängt der deutsche Katholik fest an Rom und wird um so fester daran hängen, je mehr man ihm Schwierigkeiten macht. — Der Reichsfinanzler ahme gern Napoleon nach; wie dieser das rothe Geipenst zur Begründung seiner Herrschaft benützt habe, so suche er durch Beschwörung des schwarzen Geipenstes für seine Pläne zu wirken; aber ein Geipenst sei es und weiter nichts. Wenn man die Unsehlbarkeit staatsgefährlich findet, so folgen daraus ganz andere Consequenzen. Sie ist einmal Dogma und muß deshalb von allen Katholiken geglaubt werden. (Unruhe links.) Wer es nicht glauben will, kann ja aus der Kirche austreten. Ist das Dogma also unvereinbar mit dem staatlichen Interesse, so muß der Katholicismus überhaupt verboten werden. Das wäre consequent. Was den Fall mit dem Hrn. Erzbischof Ledochowski betrifft, so ist zu berücksichtigen, daß der Erlass des Cultusministers darauf hinausging, daß gar kein Religionsunterricht erteilt werden solle. (Ho!) Wenn Ihnen hier Jemand hineinschneidet, so verstehen Sie nichts! Ebenso ist es mit den Kindern, die, obgleich sie des Deutschen nicht mächtig sind, auf deutsch in der Religion unterrichtet werden sollen. Der Bischof aber muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen, und so lange er lebt und athmet und freie Hand hat, dem göttlichen Auftrage folgen und für den Religionsunterricht der ihm anvertrauten Kinder sorgen. Der Staat soll bestimmen, was die Geistlichen zu lernen und nicht zu lernen haben, welche Geistliche weltbürgerliche Functionen ausüben sollen, und welche nicht, welchem Bischofe die Gläubigen folgen dürfen, welchem nicht, und solche Gesetze sollen nicht eingreifen in das innere Leben der katholischen Kirche? Sie greifen tief in unsere Glaubenssätze ein, und wenn Sie das bestreiten, so kennen Sie dieselben nicht!

Graf Ritterberg erhält darauf das Wort für das Gesetz. Das Haus leert sich zum Theil, die Zurückbleibenden unterhalten sich in sehr lauter Weise, so daß es unmöglich ist, den Redner im Zusammenhange zu verstehen.

Cultusminister Dr. Falk: Die langen Verhandlungen hätten ihm wiederholt die Pflicht auferlegt, den Standpunkt der Staatsregierung darzulegen, der natürlich jedem Mitglied dieses Hauses bekannt geworden sei, so daß er die jetzigen Auseinandersetzungen nur als Fortsetzung der früheren betrachte. Graf Landsberg habe zwar, da er in den Drucksachen keine Motive finde, überhaupt solche vermisst; aber seine Ergriffenheit habe doch gezeigt, daß er an der allgemeinen Bewegung im Lande sehr wohl Theil nehme. Der Ausweg, den die Regierung eingeschlagen, indem sie zugelassen, die Gesetze als Verfassungsänderungen zu betrachten, da sie diese Ansicht für berechtigt, aber nicht für notwendig gehalten, sei durchaus nicht widerspruchsvoll gewesen. Dem einfacheren Verfahren des Abgeordnetenhauses habe die Regierung nach erster Berathung zugestimmt. Er bitte daher, das Haus möge der Vorlage zustimmen, und zwar ohne jede Aenderung: die Regierung lege großes Gewicht darauf, mit dem Ende der Session zugleich einen Abschluß der angebahnten Gesetzgebung herbeizuführen, denn wenn einmal solche Fragen angeregt seien, müßten sie schnell entschieden werden. Jede Aenderung der Vorlage würde eine neue Verfassungsänderung sein, also auch in andern Häusern wieder zweimal berathen werden. Eine Modification sei also einer Ablehnung gleich und Jeder, der nicht die allerwichtigsten Bedenken habe, müsse unverändert die Vorlage genehmigen. — Für die Bedürfnisfrage verweist der Redner auf die hochpolitischen Gesichtspunkte, die Fürst Bismarck und Graf Noon geltend gemacht haben, die Gefahr der Bildung eines Staates im Staate. Das seien keine Phantasiegebilde. Man habe gesagt, daß die evangelische Kirche durchaus keine Schuld habe, aber im Artikel 15 stehen beide Kirchen angeführt, und die Regierung muß, um jeden Schein zu vermeiden, hier paritätisch verfahren. — Die Bemerkung, daß die Vorlagen der evangelischen Kirche am meisten Schaden würden, sei von der Centrumsfraction zuerst ausgegangen, und zu seinem Leidwesen sei von der evangelischen Seite Ja und Amen dazu gesagt. Auch der Oberkirchenrath habe das gesagt; aber daß es ein Irrthum sei, habe sich darin gezeigt, daß die Vorschläge des Oberkirchenraths zum größten Theil berücksichtigt seien. Redner erklärt sich ebenso wie Graf Noon gegen das Amendement Krasnow. Er hält das Amendement für viel gefährlicher, viel bedenklicher, als die Vorlage. Der Ausdruck „staatliche Rechte“ sei sehr unbestimmt. Man verstehe unter „staatlich“, wie man aus der Affaire mit dem Bischof von Ermland wisse, ganz Verschiedenes. Soll nun die Aussicht und Abwehr bloß durch negative oder auch durch positive Maßregeln ausgeführt werden dürfen? Da würden also bei jedem einzelnen Gesetze dieselben Zweifel über die Verfassungsmäßigkeit, dieselben Klagen und Agitationen über die Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte wieder auftauchen. Der Zusatz: „... bleibt aber den Staatsgesetzen unterworfen“ sei durchaus nicht überflüssig, wie Graf Borries meine; das zeige die Unklarheit, welche über den Sinn des Artikels entstanden. Der Art. 12 über die Gewissensfreiheit enthalte dieselbe Beschränkung, die man jetzt dem Art. 15 zufügen wolle: „den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf kein Abbruch geschehen.“ — Man habe auf den Weg des Compromisses, des Concordats gewiesen. Aber das sei nicht möglich, wenn die Wege auseinandergehen; das hieße die Abdankung des Staates verlangen. Die Befürchtung der Sicularisation sei ungegründet, da Art. 9 das Eigenthum für unverleglich erkläre. Der vom Grafen Krasnow vorgeschlagene Zusatz zu Art. 18 sei entweder überflüssig, da er nur die Selbstständigkeit des Art. 15 ausdrücke, oder er sei gefährlich,

da er eine ganz unbedingte Religionsfreiheit für alle Secten mit den wunderbarlichsten Begehren auszudrücken scheine. Die Gesellschaften ohne Corporationsrechte müßten von ihren Verhandlungen schon jetzt Anzeige machen, und Processionen seien dort, wo sie nicht hergebracht, von der Erlaubniß der Polizei abhängig. Man möge also unverändert die Vorlage annehmen.

Hr. Dr. Schulze erklärt, er habe dem Grafen Landsberg, dem er unter den Geschichtschreibern noch nicht begegnet sei, keine Geschichtsfälschungen vorgeworfen. Allerdings sei im Uebrigen auf ultramontaner Seite genug Geschichtsfälschung getrieben: er erinnere an Pseudo-Isidor.

Hr. v. Kleist-Neow. Bis her seien der Staat und die Kirche als zwei eng verbundene, aber selbstständige Reiche betrachtet worden, aber jetzt lege der Cultusminister Gesetzentwürfe vor, die diesen Zustand vollständig in das Gegenteil verkehrten. Man sage, es handle sich hier nicht um eine Streitfrage zwischen den Conservativen und „Liberalen“. Aber er möchte es gern Allen in's Herz rufen, daß eine conservatieve Partei, welche bei der Kreisordnung die eigenen Rechte zu wahren gesucht, aber die viel höheren und heiligeren Rechte der Kirche preisgebe, sich selbst aufgeben würde. Die conservatieve Partei sei dem Fürsten Bismarck gefolgt, so lange es ihm möglich gewesen; aber Fürst Bismarck habe sie verlassen. Und wenn man ihnen zumuthe, auch den nichtconservativen Maßnahmen der Regierung zuzustimmen, so müßten sie erst aus einer conservativen eine ministerielle Partei werden. Daß die Kirche und die Religion von diesen Gesetzen nicht berührt würden, sei eine Unwahrheit. Graf Moon habe auf dem militärischen Gebiete Großes geleistet, aber das kirchenpolitische Gebiet habe für ihn doch stets nur secundäre Bedeutung gehabt und er sei in diesen Fragen nicht unsehbar. Die Kirche sei nicht bloß von jener Welt, sie sei ein von Gott gesetzter, mit irdischen Gliedern ausgestatteter Organismus zur Bewahrung und Ueberlieferung der Wahrheit. Mit Gewalt lasse sich der Streit nicht lösen von Seiten des Staates, wenn es kein göttliches Eingreifen gebe. Aber auf der Seite des Rechts stehe die göttliche Macht, und darum solle man sich wohl prüfen, ehe man den Kampf beginne. — Die Gesetzentwürfe etabliren den reinen Absolutismus; der Liberalismus scheint zwar auf der Oberfläche dem Absolutismus feindlich zu sein, aber im Grunde — und die Kirche ist der tiefste Grund — ist der Liberalismus mit dem Absolutismus durchaus verwandt, und scheint sich nicht, die Willkür, die er sonst zu perhorresciren vorgibt, der Kirche gegenüber einzuführen. Gegenüber Herrn Schulze behauptete er, daß ein derartiges Aufsichtssystem gegenüber der Kirche, wie man es jetzt verlangt, noch nicht dagewesen sei. Ein Gerichtshof z. B. aus Nicht-Katholiken über katholische Dinge, der nur aus staatlichen Rücksichten entscheiden solle, sei noch niemals dagewesen. In den Motiven habe man alle kirchenfeindlichen Bestimmungen aller Länder aufgeführt. Diese seien sämmtlich in den Entwürfen zusammengezogen und mit Pfeffer eingerieben, um ein System zu erfinden, dem sich die Kirche in keiner Weise entziehen könne. Man habe das Wort: „allgemein“ vor „Gesetzen“ gestrichen, um auch speciell gegen die Kirche gerichtete Gesetze zu ermöglichen. Was bleibe da noch für ein verfassungsmäßiger Schutz vor der Willkür des Staates für die Kirche übrig? — Wenn man in Art. 18 ein Gesetz vorbereite, das für jedes geistliche Amt das Einspruchsrecht des Staates etabliere, dann sei das nichts Anderes, als das im Eingange des Artikels aufgehobene Verfassungsrecht. — Die Vorgänge innerhalb der kath. Kirche, auf die Hr. Schulze hingewiesen, gingen die Regierung nichts an. Man verweise ferner auf das Centrum; aber er sehe in der Verantwortung der Aufnahme dieser Artikel in die Reichsverfassung, und in der Gegenadresse gegen die viel zu weit gehende Nichtinterventionen nichts so Gefährliches. Allerdings könne er die Bildung einer kath. Fraction nicht billigen, so lange der Artikel 15 bestände, da so lange das Parlament mit kirchlichen Dingen sich durchaus nicht zu befassen habe. Aber wenn erst dieser Artikel aufgehoben sei, dann werde man auch von evangelischer Seite für eine Vertretung der kirchlichen Interessen in den Parlamenten sorgen müssen. Was ferner die Streitfrage mit dem Bischof Crementz betreffe, so müßte eine evangelische Kirchenbehörde gerade so handeln; auch diese könne keinen abgefallenen Geistlichen als Religionslehrer dulden und müsse daran festhalten, daß Gott mehr zu gehorchen sei als den Menschen. Sobald zwei Confessionen, wenn auch beide auf kath. Boden, vorhanden seien, habe der Staat zwei Religionslehrer zuzulassen. — Gute evangelische Freunde hätten sich dahin ausgesprochen, daß man in diesem entbrannten Kampfe selbstverständlich auf die Katholiken einhauen müsse. Aber sollten denn die Katholiken auch gleich auf die Evangelischen einhauen? Bedenke man auch den Eid auf die Verfassung? Man habe ein unabhängiges Votum über die Gesetze abzugeben, und zur Begründung nach den Tatsachen die Angriffe zu fragen; mit der Erregung, die erst aus dem Vorgehen der Regierung entstanden, ließe sich nichts begründen. Die Maßregel des Cultusministers, gegen die der Erzbischof von Posen opponire, sei wirklich zu verwerfen, da die Religion in der einzig zum Herzen dringenden Muttersprache gelehrt werden müsse. Man möge doch wohl die gewöhnliche Vertheidigung vom Angriff unterscheiden. Der wahre Krieg werde erst dann ausbrechen, wenn die Gesetze zur Ausführung gelangten. Es sei auch zur Begründung auf die angebliche principielle Feindseligkeit der katholischen Kirche gegen den Staat verwiesen. Aber dann hätte man ja gar keinen Frieden mit ihr schließen, niemals die königlichen Patente zu ihrer Garantie erlassen dürfen, dann müsse man die Katholiken aus Deutschland vertreiben! Wenn man das nicht will, dann lasse man sie leben! Meinen Sie nicht, daß auch die Katholiken von uns Evangelischen oft schwer zu tragen haben? Nach Gottes Rathschluß müssen wir aber einmal in Deutschland neben einander wohnen. — Staat und Kirche, die größten Gaben Gottes zur Regierung des Menschengeschlechts unter Evangelium und Gesetz, versuchte man bis vor kurzem von einander zu trennen. Seit einem Jahre schiebt man das Bestreben nach Trennung auf und fordert Grenzregulirung mit Uebergriffen in das Gebiet der Kirche. Aber daraus kann nur Kampf und Streit entstehen. Sie weisen nicht bloß das Vaticanum zurück, wie es das Amendement Krassow will, sondern greifen selbst in die Intere der Kirche ein. Nachdem Redner so die Argumente der Gegner beleuchtet hat, geht er zu dem Nachweise über, daß die Vorlage auf staatsgefährlichen Principien beruhe und für den Staat bedenkliche Folgen herbeiführen werde. Redner zeigt, wie Friedrich Wilhelm IV. nicht einen Waffenstillstand geschlossen, sondern auf der geistigen Höhe seiner Zeit stehend, die politische und religiöse Freiheit begründet habe, und geht dann dazu über, ausführlich die

höfen Folgen dieser Gesetze für die evangelische Kirche darzulegen. Er schließt seinen mehr als 1 1/2 stündigen Vortrag mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß, wie einst das Kreuz die Feindschaft zwischen Heiden und Juden besiegte, so auch das gemeinsame Kreuz und Glend die Zwietracht zwischen den Confessionen überwinden werde. An uns sei es, zu beten und Zeugniß abzulegen. (Lebhaftes Bravo rechts. Bisken links.)

Darauf wird die Generaldiscussion geschlossen und die Vertagung trotz der späten Stunde (4 1/2 Uhr) abgelehnt. In der Specialdebatte empfiehlt Graf Krassow sein Amendement, indem er ausführt, daß eine Grenzregulirung gegenüber der katholischen Kirche wegen Syllabus und Vaticanum nöthig sei, aber nicht gegenüber der evangelischen. — Dem Grafen Brühl wird unter Befürwortung des Fürsten Bismarck durch einen schnellen Schluß der Discussion das Wort abgeschnitten.

Das Amendement Krassow-Borries wird in namentlicher Abstimmung mit 99 gegen 62 Stimmen abgelehnt. (Die Rechte stimmt, mit Ausnahme des Grafen Brühl, für das Amendement.) Die beiden Artikel werden demnächst unverändert in der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen.

Deutschland.

* **Constanz, 14. März.** Die „Freie Stimme“ ist wegen Angriffen auf den Gottesdienst der altkatholischen „Religionsgenossenschaft“ vor Gericht gezogen. Strafantrag bloß 6 Monate!

* **Eugen, 12. März.** Unter dem Motto „der Scheuernpurzel am See“ erschienen in unserm Amtsblatt „Höhgauer Erzähler“ bereits 24 fortlaufende Aufsätze gegen den sog. Jesuitismus in der heutigen Kirche. Dieser Jesuitismus, dem der Papst und das heutige Priestertum verfallen seien, ist dem Verfasser jener Aufsätze die Quelle allen Übels in der Welt. Dieser Jesuitismus, der das Christentum d. h. die Kirche Christi zerstörte, suche das Volk zu knechten, zu verdummen und zu entmündigen, um die ganze Welt (und noch zwei Dörfer?) zu beherrschen. Glücklicher Weise hat aber jetzt seine letzte Stunde geschlagen und gebührt namentlich dem Scheuernpurzel das Verdienst, dieser höllischen Schlange den Kopf zertreten zu haben. (Wer lacht?) Die horriblen Anklagen und Schmähungen des Papstthumes sind nur dann erklärlich, wenn es wahr ist, daß der Haß blind und dumm mache. Wer dieses tolle, unsinnige Zeug gelesen, das dieser Scheuernpurzel zu Tage förderte, schüttelt ungläubig den Kopf dazu, daß die Fama einen badischen Juristen als Verfasser nennt und doch tritt dieses Gerücht mit aller Bestimmtheit auf. Bis her schenkte Niemand diesem jämmerlichen Preßzeugniß irgend welche Aufmerksamkeit, außer daß vielleicht der eine oder andere „Gesinnungstüchtige“ es schön fand, wenn der Scheuernpurzel sich recht roh und unflätig gebärdete. Die jüngsten Artikel über die Erziehung des Celerus und den Colibat machten erst von sich und dem Verfasser reden und dürften auch dem großh. Staatsanwalt zur Kenntniß gebracht werden.

↳ **Bom obern Rheintal.** Er ist also da gewesen! In dem kleinen Rheinheim bei Waldshut ist Michelis gewesen an einem Fasttage, den 7. März. Wer sich daran erinnert, daß Rheinheim die Heimstätte des großen Weltverbessers in Messkirch ist, wird sich nicht darüber wundern.

Die Staatswagen von Waldshut gaben das Geleite. Antliche Personen wirkten mit, Bürgermeister z. B. u. dgl. 300 Personen sollen nach den überschwenglichen, alle richtigen Sprachformen vergebenden Leiborganen des frommen Priesters — denn der „Abbate“ spricht von einem „alle Herzen gewonnenen Priester“ — das dasige Posthaus angefüllt haben. Nimmt man 100 hinweg, so dürfte es der Wahrheit näher kommen. Rheinheim selbst beteiligte sich schwach an der außerordentlichen Andacht, ebenso die Filiale Dengstetten und Bechtersbohl; dagegen sandte Redingen seine Jungellen. Die meisten lieferte Waldshut, den protestantischen Redacteur des „Abboten“, Herrn Zimmermann an der Spitze, Kadelburg einige Katholiken, mehr Protestanten, deren Pastor an der Spitze, — lauter gute Altkatholiken! — Das benachbarte schweizerische Buzgach fehlte nicht mit seinen kirchenlustfeindlichen Katholiken und braven, heilsbegierigen Protestanten. Von Thiengen, von Hohentengen, Kühnach, Lienheim, und

„Von der Schweiz nicht ferner Küste,
Von allen Hefen kamen sie,
Zu hören von dem Schaugerüste
Des Michels grause Melodie.“

Nicht zu übersehen, daß auch ein Häuflein vom andern Geschlecht aus Kadelburg, wahrscheinlich Dienerinnen, „am reinen Wort und Evangelium“ erschienen. Wie rührend ist es nicht, daß Michelis auch schon seinen Jungfrauenbund hat, von dem er so zartfühlend in der Constanzer Versammlung der Ehrenwächterinnen am häuslichen Herde gesprochen haben soll.

„Den Finger in die Höhe, wer Altkatholik sein will“, war des Anfangs erster Schluß, und siehe

da! die Finger führen in die Höhe, auch die protestantischen.

„Ein Schaafstall“ und — ein Michelis.

Nun begann die anderthalbstündige unfehlbare Rede. Gegenbemerkungen wurden gestattet. Ein vorlauter Schweizer setzte darum den frommen Priester mit der vorwichtigen Frage in Verlegenheit, ob wohl diese altkatholische Religionsgesellschaft mit dem Protestantismus sich vereinigen werde?

„Allgemeines Staunen und Brauen
Unter den Herren und Edeltrauen.“

Große Verlegenheit des großen Doktor. Die Frage blieb unentschieden und wurde der Zukunft überlassen. „Quos ego“ hätte der unfehlbare Mann gerne ausgerufen, ich will euch so ungeschickt und überzwerche Fragen stellen! Nicht bloß Dr. Michelis, sondern auch ein Theil seiner Zuhörer, welche in Waldshut und Rheinheim illustrierten und morgen auch aus Heilsbegierde nach Stühlingen nachfahren werden, wissen bereits die Unfehlbarkeitspredigt auswendig.

Ein unwissender Mann aus dem benachbarten R., aber guter „Altkatholik“, äußerte — „So ist's Recht, dem Altkatholicismus sollten Alle beitreten, denn das Messelosen und Weichten ist doch nichts, und das hört dann auf!“

Der messelose Michelis und seine Schäfflein, — welch' herrliche Illustration zu Schiller's:

„Und was kein Bestand der Verständigen sieht,
Das ahnet in Einfalt ein altkatholisch Gemüth!“

Als um 1/2 Uhr Michelis auf den Brettern erschien, wurden die Schulen geschlossen und die Herren Lehrer eilten als Geburtshelfer herbei. Natürlich, nachdem der Kreischulrath Schindler in Waldshut dem diesjährigen Apostel als Unterapostel dient, so dürfen die niedern Hebammendienste auch nicht fehlen. Es scheint, daß diese Herren auch jetzt wieder, wie in früheren politischen und religiösen Bewegungen, sich zu einem Adlichen berufen fühlen. Das Volk wird sich seine Leute merken.

Während des deutsch-französischen Krieges und fast bis zur Stunde konnten die angrenzenden Schweizer nicht genug über den „verfluchten Prüß“ ihre Galle ausgießen, und nun sitzen sie zahlreich und andachtsvoll zu den Füßen eines prunkreichen excommunicirten Priesters, — und strecken den Finger noch in die Höhe. Andere Zeit, andere Deut', wer sich lächerlich machen will, muß sich auch recht lächerlich machen.

Rheinheim bleibt aber vorerst päpstlich-katholisch und von nun an unvergeßlich in den Annalen der Geschichte.

Strasburg, 14. März. Zwei hiesige Führer der ultramontanen Partei, Rentier Heimburger und Wechelagent Morin, sind aus dem Reichslande ausgewiesen worden. Dieselben sollen vierzehn Knaben an das Pariser Comité behufs ihrer Erziehung ausgeliefert haben. [Wir kommen darauf zurück!]

* **Berlin, 13. März.** Von mehreren Mitgliedern der Fortschrittspartei in Verbindung mit einigen Nationalliberalen ist der Entwurf eines Preßgesetzes im Reichstage eingebracht worden. Wie man hört, soll auch vom Centrum ein solcher vorgelegt werden.

Berlin, 14. März. Das Abgeordnetenhaus nahm die noch übrigen Paragraphen des Gesetzentwurfs über die Anstellung und Ausbildung der Geistlichen in zweiter Berathung unverändert an und beschloß auf den Antrag der Abgg. Klotz und Kannegießer die Hinzufügung eines Paragraphen, welcher lautet: Dies Gesetz tritt erst nach der Publication des Gesetzentwurfs über die Abänderung der Verfassungsurkunde Artikel 15 und 18 in Kraft.

Ausland.

Paris, 13. März. Die Nationalversammlung hat in ihrer heutigen Sitzung mit 411 gegen 234 Stimmen den ganzen Entwurf der Dreißiger-Commission angenommen, nachdem alle Amendements verworfen oder zurückgezogen waren. Thiers wohnte der Sitzung an und unterhielt sich mit vielen Personen.

London, 13. März. Im Unterhause zeigt Gladstone an, daß das Ministerium in Folge der Abstimmung über die Universitätsbill seine Demission gegeben habe und dieselbe von der Königin angenommen sei. Das Haus vertagt sich auf einen Antrag Gladstone's bis Montag.

London, 14. März. Die heutigen Morgenzeitungen melden, daß das Ministerium Gladstone bis zum Schluß der Session im Amte bleiben würde. Die conservativen Parteiführer sollen, Angesichts der Majorität der Opposition, welche 90 Stimmen betrage, gegen die Uebernahme der Regierung sein.

Redigirt unter Verantwortlichkeit v. Dr. Ferd. Siffing.

Communion-Andenken

in Litographie, Stahlstich, Photographie etc., schwarz und colorirt, von Freiburg, Einsiedeln, Köln, Düsseldorf, München etc. in reichster Auswahl, wovon auf Verlangen Muster gesandt werden, empfiehlt die

Literarische Anstalt in Freiburg. Auch Reich- und Communion-Bettel sind durch Obige zu beziehen.

Durch alle Buchhandlungen kann bezogen werden: 5.3

Aus Vergangenheit und Gegenwart.

Herausgegeben von Jakob Roschadt, Kaplan in Bingen.

Neue Folge. — Erstes Heft.

Jedes Heft (3 Doppelbogen mit c. 25 litographischen Gedichten, Erzählungen, Beschreibungen u. s. w.) bildet für sich ein Ganzes und wird einzeln abgegeben für nur 14 Kr. oder 4 Sgr. Bei direktem Bezug von mehreren Exemplaren bedeutender Rabatt: bei 25 Ex. 30%, bei 50 Ex. 40%, bei 100 Ex. 50%. Bingen a. Rh. Die Expedition.

Karlsruhe und Weiskheim. 2.1.

Bauarbeiten-Vergebung.

Nachstehende Arbeiten in der kathol. Kirche zu Brunenthal, Filiale von Weiskheim, Bezirksamts Lauderbischheim, sollen zur Ausführung einzeln oder im Ganzen in Accord vergeben werden, und zwar:

Maurer- und Steinbau	im Anschlag zu erarbeiten	50 fl. 11 Kr.
Zimmerarbeit		541 fl. 13 Kr.
Glasarbeit		30 fl. — Kr.
Schlosserarbeit		32 fl. 50 Kr.
Tüncherarbeit		55 fl. 27 Kr.
Summa		709 fl. 41 Kr.

Zur Uebernahme lusttragende Handwerker werden eingeladen, ihre, nach Procenten der Kostenberechnung ausgedrückten Angebote, unter Anschluß von Zeugnissen über Befähigung, Vermögen und Vermögen, schriftlich, versiegelt und mit Aufschrift versehen, bis spätestens den 26. März d. J., Nachmittags 3 Uhr, bei der Stiftungs-Commission für Brunenthal in Weiskheim portofrei einzureichen.

Die Pläne, Kostenberechnungen und Bedingungen sind unterdessen ebendasselbst zur Einsicht aufgelegt.

Zur Eröffnung der Angebote ist den Mitgliedern der Zutritt gestattet.

Karlsruhe und Weiskheim, den 12. März 1873.

Erzbischöfliches Katholische Bauamt. Stiftungscommission.

Kupferschmiede

mehrere tüchtige, welche auf dauernde Arbeit reflectiren, können sofort eintreten bei

Franz Keilbach in Karlsruhe, Querstraße Nr. 15.

In der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg ist soeben erschienen und in der Druckerei des Beobachters in Karlsruhe zu haben:

Bedenkliches für die deutschen Katholiken

von Alban Stolz.

Preis: 2 Stück 1 Kreuzer. 100 Stück 36 Kreuzer.

In der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg ist soeben erschienen und durch die Literarische Anstalt in Freiburg zu beziehen:

Ein Brief des Hochwürdigsten Herrn Wilhelm Emmanuel Frhrn. v. Ketteler, Bischofs von Mainz, über die von Dr. Friedrich und Dr. Michelis am 9. Februar 1873 in Konstanz gehaltenen Reden. gr. 8. (14 S.) Preis 3 Kr.

Für die hochw. Pfarrämter.

Andenken an die erste heil. Communion

in 9 verschiedenen Sorten und geschmackvoll ausgeführt sind wieder vorrätzig; ich empfehle solche nebst Reichzetteln zu den bisherigen Preisen einer gefälligen Abnahme.

Cruft Kaufmann in Lahr,

Lithogr. Anstalt u. Buchdruckerei.

(In Freiburg vorrätzig bei Th. Meisterer.)

Freiburg, März 1873.

Neue Frühjahrs und Sommerstoffe

sind bei den Unterzeichneten in größter Auswahl eingetroffen und werden einem verehrlichen Publikum zu geneigter Berücksichtigung empfohlen.

3.1.

Gebrüder Gaess.

Pensionat des Lehr- und Erziehungs-Instituts Zoffingen in Constanz.

Mit dem 23. April d. J. beginnt daselbst der Sommerkurs. Die Unterrichtsfächer sind: Religion, Elementar- und Realgegenstände, französische und englische Sprache, Musik, Zeichnen, Malen, Weißnähen, Verfertigen künstlicher Blumen und aller übrigen feinen Handarbeiten.

Auf Verlangen der Eltern können die Zöglinge auch statt einzelner Lehrgegenstände mehr in Handarbeiten oder Hausgeschäften ausgebildet werden.

Die Anstalt macht es sich zur Hauptaufgabe, den jungen Mädchen eine ächt katholische Erziehung zu geben. Durch gute Nahrung und häufige Bewegung in Freien wird das körperliche Wohlbefinden derselben berücksichtigt.

Der Preis der Pension beträgt monatlich 28 fl. — Eltern und Vormünder, welche Prospekte über das Institut wünschen, mögen die Güte haben, sich an die Vorsteherin desselben zu wenden, welche bereitwillig ihrem Wunsche entsprechen wird.

Constanz, den 4. Februar 1873.

Die Vorsteherin.

Glas-Photographien-Kunst-Ausstellung

in der Eintracht. Täglich geöffnet. Stereoscopen-Verkauf. Bilder und Apparate jeder Art. Preislisten gratis. Neu aufgestellt: Krieg 1870—71.

Lehrlings-Gesuch.

Ein gut erzogener junger Mensch, welcher Lust hat, das Möbel- und Zimmer-Tapezier-Geschäft zu erlernen, kann unter günstigen Bedingungen sogleich oder auf Ostern in die Lehre treten bei

Tapezier Bilger in Karlsruhe, Vittoriastraße 20. 3.3.

Constantia.

Am hl. Josephstag, Patronfest des Vereins, findet ein Familienabend statt, wozu die verehrlichen Mitglieder freundlichst eingeladen werden, und beginnt um halb 8 Uhr.

Montag den 17. d. M. Gesellschaftsabend mit Vortrag.

Der Vorstand.

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Sonntag 10. März. Zweites Quartal. Mit Aenderung der Abonnementsnummer. 39. Abonnements-Vorstellung. Tell. Große Oper mit Tanz in vier Akten von Rossini.

Mudan.
Todesanzeige.
Am 8. d. M., Abends 7 Uhr, ist hier, versehen mit den hl. Sterbsacramenten, im Alter von 58 Jahren, am Jahrestage seiner Geburt, gestorben: **Franz Joseph Müller**, Tischkulant. Mit dieser Nachricht verbinde ich dem vom Verstorbenen erhaltenen Auftrag gemäß die inständige Bitte, die hochwürdigen Confratres und alle Freunde desselben wollen durch frommes und fleißiges Gebet sich nun annehmen seiner armen Seele. **Mudan, den 12. März 1873. Eduard Gerbold, Pfrv.**

Todesfälle.

11. März. Adolph Steiner, Oberstabsarzt a. D., Wittwer. 59 J.
12. " Florian v. Endres-Fürsteneck, Polytechniker, ledig. 21 J.
12. " Luise, Ehefrau des Kanzleibieners Weiß. 32 J.
12. " Josua Hertel, pers. Stallbedienter, Wittwer. 79 J.
13. " Adam Weingärtel, Fabrikarbeiter, ledig. 50 J.

Fahrtenplan vom 1. Nov. 1872 anfangend:

Abgang von Karlsruhe.

Nach Rastatt und Baden:
1⁰⁰. 6⁴⁵. 7⁵⁵. 10⁴⁵. 1⁴⁵. 2⁵⁰. 4⁵⁰. 5¹⁵. 7³⁰.

Nach Bruchsal und Heidelberg:
2¹⁰. 7¹⁰. 9. 11⁵⁰. 1²⁰. 1⁴⁰. 4⁵⁵. 7¹⁰. 8⁴⁰.

Nach Pforzheim (Mühlacker).
7⁴⁵. 10¹⁰. 1³⁰. 1⁴⁵. 5⁵. 7⁴⁵. 11⁵⁰.

Von Pforzheim nach Karlsruhe.
5⁵⁵. 6³¹. 9⁴⁵. 12²⁵. 1³⁰. 4⁴⁵. 9⁰.

Nach Mannheim (Rheinthalbahn):
Hauptbahnhof: 6¹⁰. 9²⁰. 2. 7¹⁵.

Von Mannheim nach Karlsruhe:
5⁵⁰. 10³⁰. 2⁴⁰. 6⁴⁵.

Nach Mainz (Hauptbahnhof):
6⁴⁰. 8⁵. 10⁴⁰. 2²⁵. 6⁵.

Die mit * bezeichnetenzüge sind Schnellzüge.

Course der Staatspapiere. Frankfurt, den 13. März.

Staatspapiere.	Pr. comptant	England 5% Obligationen v. 1871	89 1/2 %	5% Oester. Südbahn-Prior.	—	Reichsbank-Cour.	38 1/2 %
Preußen 4 1/2% Consol. Oblig.	103 1/2 %	Belgien 4 1/2% Obligationen	—	5% Elisabeth, Coupons i. St. 1. C.	85 1/2 %	Frankfurt a. M.	100 %
do. 4 1/2% do.	—	Schweden 4 1/2% Obl. in Silber	—	5% Elisabeth, Coupons 2. C.	84 1/2 %	Wien	104 1/2 %
do. 4% do.	—	Schweiz 4 1/2% Eidgenossensch. Obl. i. Fr.	101 1/2 %	5% Südbahnbahn, 1863, 300 fl.	85	Bremen	105 1/2 %
Baden 5% Obligationen	103 1/2 %	5% Berner Obligationen	93 1/2 %	5% Hessische Ludwigsbahn	103 1/2 %	Frankfurt a. M.	93 1/2 %
do. 4 1/2% do.	99 1/2 %	N.-Amerika 5% Bonds 1862 v. 1862	9 1/2 %	5% Hessische Ludwigsbahn (Verg. d.)	103 1/2 %	Leipzig	10 1/2 %
do. 4% do.	93 1/2 %	5% " 1865 v. 1865	9 1/2 %	5% Oester. Central	85 1/2 %	Berlin	105 %
do. 3 1/2% do. v. 1842	88	5% do. 1904 v. 1864	—	5% Oester. Westbahn	73 1/2 %	Stuttgart	118 1/2 %
Bayern 5% Obligationen	10 1/2 %	5% do. 1904 v. 1864	—	5% Oester. Nordbahn	63 1/2 %	Hamburg	118 1/2 %
do. 4 1/2% do. (Bis 1872)	100 1/2 %	Spanien 5% neue Schuld von 1869	22 1/2 %	5% Oester. Südbahn	—	London	118 1/2 %
do. 4% do. (bis 1872)	94 1/2 %	Frankreich 5% Rente. Fr. 25 fr.	8 1/2 %	5% Oester. Nordbahn	—	Paris	92 1/2 %
Württemberg 5% Obligationen	103 1/2 %	do. leere	90 1/2 %	5% Oester. Westbahn	—	Brüssel	107 1/2 %
do. 4 1/2% do.	100	Netten und Prizitäten.	—	5% Oester. Südbahn	113 1/2 %	Gold und Silber.	—
do. 4% do.	93 1/2 %	Östliche Bank	114 1/2 %	5% Oester. Nordbahn	113 1/2 %	Frankfurt a. M.	11. 57—58
Russland 4 1/2% Obligationen	100	5% Frankf. Bank à fl. 500	143 1/2 %	5% Oester. Westbahn	—	Wien	11. 57—58
do. 4% do.	94 1/2 %	5% Darmstädter Bank-Aktien zu fl. 250	47 1/2 %	5% Oester. Südbahn	—	Berlin	11. 57—58
Preußen 5% do.	105 1/2 %	5% Oester. Nationalbank à fl. 500 6 fr.	10 1/2 %	5% Oester. Nordbahn	—	Stuttgart	11. 57—58
do. 5% do.	—	5% do. Credit-Aktien O. B.	86 1/2 %	5% Oester. Westbahn	—	Hamburg	11. 57—58
do. 5% do.	102 1/2 %	Städtischer Bank	109 1/2 %	5% Oester. Südbahn	—	London	11. 57—58
do. 4% do.	95 1/2 %	5% Elisabethbahn à fl. 200	63 1/2 %	5% Oester. Nordbahn	—	Paris	11. 57—58
Bayern 5% Silberrente B. 4 1/2%	67 1/2 %	5% Ludwigs-Eisenbahn 2. C. à fl. 200	—	5% Oester. Westbahn	—	Brüssel	11. 57—58
do. 4% Silberrente B. 4 1/2%	85 1/2 %	4% Ludwigs-Eisenbahn à fl. 500	187	5% Oester. Südbahn	—	Frankfurt a. M.	11. 57—58
do. do.	65 1/2 %	4% Bayer. Eisenbahn	124 1/2 %	5% Oester. Nordbahn	—	Wien	11. 57—58
5% Anl. B. v. 1868	75 1/2 %	4% Hessische Ludwigsbahn à fl. 200	172 1/2 %	5% Oester. Westbahn	—	Berlin	11. 57—58
England 5% Oblig. v. 1870	90 1/2 %	5% Oester. Staats-Eisenbahn à 500 Fr.	155 1/2 %	5% Oester. Südbahn	—	Stuttgart	11. 57—58

Druck und Verlag von J. G. Neumann, Neudammstraße Nr. 30 in Karlsruhe.